

Kaiser Friedrich III. an Eb. Sigismund von Salzburg. Auf Bitten des NvK beauftragt er ihn, da er selbst durch dringende Amtspflichten abgehalten werde, ungehorsame Lebensträger des B. von Brixen auf ein entsprechendes Ersuchen des NvK hin vorzuladen, die Klagen zu untersuchen und, falls eine gütliche Einigung nicht möglich ist, Recht zu sprechen und Gehorsam zu erzwingen.

Kopie, Perg. (Insert in Urkunde von 1453 II 1, Nr. 3035<sup>1</sup>): BRIXEN, DA, Mensalarcbiv, sub dato.

NvK habe vorgetragen, wie das ettlich seine und seines stifts lehennsmanne ire lehen und gütere die von im als bischove und dem stift zu Brichsen zulehen rüen, von im und dem benanntn stift unentpfangen und an erkanntnüss innhaben und besiczen und auch der ettlich fürbas andern verleihen, verkauffen oder verseczen an sein und des benannten stifts als ired rechten natürlichen lehensherrn und herschaft 5 gunst und willen. Dadurch demselben würdigen stiftes und der kirchen zu Brichsen ire manschaft, lehendinste und regalia empfrömdet und des in künftigen zeiten zertrennung und störung kömen möchte. Und hat uns darauf mit diemütgem fleis gebeten, daz wir als ain Römischer kayser im und derselben kirchen und stift zu Brichsen in sölhem notdurftklich zuversehen gnädiklich gerüchten.

Und da er bestrebt sei, dass die Stifte und Gotteshäuser im Reich ihre Regalien, Gnaden, Freiheiten, Rechte und 10 Gerechtigkeiten bewahren, er aber im Augenblick mit schwierigen Aufgaben belastet sei und daher nicht selbst tätig werden könne, übertrage er ihm diese Aufgabe und gebiete ihm, an seiner statt nach Aufforderung des vorgenannten unsers lieben frewundes und bischofs zu Brichsen, alle die, so er dir von solher vorgerürten lehen und sach wegen, in welher würden, statt oder wesen dye sein, benennen wirdet, für dich zu recht ladest und vorderst und sy alsdann auf baiden tailen und wes yettweder teile gegen den andern im rechten meynne 15 zugiessen, darumb gegeneinander nach nottdurften verhörest und alsdann dem andacht die sachen zwischen denselben parteyen im rechten erfindet.

Doch solle er zuerst versuchen, eine gütliche Einigung zu erreichen, sollte dies nicht möglich sein, solle er mit den Beisitzern, sovil du der ungeverlich solh recht nottdurftklich zu beseczen gehaben magst, Recht sprechen und entscheiden. Vnd ob auch einicherlay gezeugnüss oder kuntschaft im rechten nottdurft sein wurde, die 20 auch rechtlich verhörest. Falls sich jemand weigere, Zeugnis abzulegen, gleich aus welchem Grunde, solle er ihn unter Androhung der gebührenden Strafen dazu zwingen auszusagen. Vnd welher teile auf solh dein fürherschung und ladung vor dir rechtlich nit erschine, nichts destminder auf des andern gehorsamen teils oder seins vollmächtigen anwalts ervordrung im rechten vollfarest und procedierest und sust alles darinne an unser stat handelst, tust und vollfürest, auch gebietest und verbietest, das sich in solhem nach ordnung des 25 rechten gebürt und nottdurft sein wirdet. Diese Entscheidungen müssen befolgt werden, jedoch immer ohne Verpflichtungen für Kaiser und Reich.

<sup>1</sup>) Das Original trug das königliche Siegel geprechenhalb diezeit unsers kayserlichen insigels. S.o. Nr. 2944 Anm. 2.